

06.06.2013

Kleine Anfrage 1318

der Abgeordneten Monika Pieper PIRATEN

Datenschutz in der Schule

Die Schulleitung ist für den Schutz der Daten und die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen an der Schule verantwortlich. Personenbezogene Daten der Schüler können nur mit Einwilligung der Betroffenen an Dritte weitergegeben werden.

Zur Thematik der Weitergabe von personenbezogenen Daten von Schülern an Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs frage ich die Landesregierung:

1. Wie ist die rechtliche Einschätzung der Landesregierung bezüglich der Weitergabe von Schülerdaten durch Schulen an Dritte?
2. In welchem Fällen war der Landesbeauftragte für Datenschutz in den letzten 3 Jahren in diesem Zusammenhang tätig?
3. In welchen Bereichen hat das Ministerium von den in § 5 (3) VO-DV I formulierten Möglichkeiten der Regelung der Datenübermittlung an Dritte Gebrauch gemacht?
4. Welche Änderungen haben sich in den letzten 5 Jahren im Bereich der durch Rechtsvorschrift übertragenen Aufgaben der Schulen ergeben, die eine Weitergabe personenbezogener Schülerdaten an Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs ohne Einwilligung der Erziehungsberechtigten rechtfertigt?

Monika Pieper

Datum des Originals: 05.06.2013/Ausgegeben: 06.06.2013

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de